



# Landkreis Lüchow-Dannenberg - Kreisrecht -

## Satzung

### über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES )

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Abs. 5 - 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 13.12.2010 die folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen erlassen:

#### **§ 1**

##### **Stellvertreter des Landrates, Fraktionsvorsitzende**

- (1) Die stellvertretenden Landräte erhalten für ihre Tätigkeit
- |  |            |
|--|------------|
| a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich  | 200,00 EUR |
| b) eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Höhe von monatlich | 100,00 EUR |
| c) Verdienstausfallentschädigung nach § 2  |            |
| d) Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person nach § 2  |            |
| e) Auslagenersatz der Kinderbetreuung nach § 2   |            |
| f) Reisekosten nach § 7  |            |

Die stellvertretenden Landräte haben keinen Anspruch auf Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 a) – c).

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 Abs. 1 a), b) und d) - f) eine Aufwandsentschädigung von
- |  |            |
|--|------------|
| a) bei einer Fraktionsstärke von 2-5 Mitgliedern         | 50,00 EUR  |
| b) bei einer Fraktionsstärke von 6-10 Mitgliedern        | 100,00 EUR |
| c) bei einer Fraktionsstärke von mehr als 10 Mitgliedern | 150,00 EUR |

Die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden durch eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 100,00 EUR abgedeckt, dafür entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach § 2 Abs. 1 c).

- (3) Ist einer der Fraktionsvorsitzenden länger als 6 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so hat er die Entschädigung seinem Vertreter für die darüber hinausgehende Zeit der Vertretung zu überlassen. Für diesen Zeitraum hat der Vertreter keinen Anspruch auf eine eventuell eigene Entschädigung.
- (4) Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen nach Abs. 1 a) und b) sowie nach Abs. 2 a) - c) erfolgt quartalsweise.

#### **§ 2**

##### **Kreistagsabgeordnete**

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten
- |   |           |
|---|-----------|
| a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich   | 80,00 EUR |
| b) für jede Sitzung, an der sie geladen teilnehmen, ein Sitzungsgeld von  | 30,00 EUR |
| c) zur Abgeltung der Fahrtkosten für die Fahrt vom Wohnort (Ortsmitte) zum Sitzungsort (Ortsmitte) und zurück ein Kilometergeld gemäß dem |           |

Bundesreisekostengesetz (BRKG)

(derzeit 0,30 EUR je km)

- d) für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von 7-18 Uhr stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich, den nachgewiesenen Verdienstausschlag jedoch höchstens je Stunde 15,00 EUR
- e) für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von 7-18 Uhr stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich den Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person, jedoch höchstens je Stunde:
  - 1.) bei einem Haushalt mit zwei Personen 6,00 EUR
  - 2.) bei einem Haushalt mit drei bis fünf Personen 8,00 EUR
  - 3.) bei einem Haushalt von mehr als fünf Personen 12,00 EUR
- f) für Sitzungen die nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Kinderbetreuung, jedoch höchstens je Stunde: 8,00 EUR

- (2) Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen a) bis c) erfolgt quartalsweise.
- (3) Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an einen der Teilnehmer gezahlt.

### § 3

#### Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten sowie Sachverständige, die nicht Abgeordnete des Kreistages sind, erhalten - soweit sie an Sitzungen geladen teilnehmen - für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
  - a) ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR
  - b) Fahrtkosten gemäß § 2
  - c) Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person nach § 2
  - d) Auslagenersatz der Kinderbetreuung nach § 2
  - e) Reisekosten nach § 7
- (2) Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen nach Abs. 1 a) und b) erfolgt quartalsweise.
- (3) Bei einem Wechsel innerhalb der Sitzung wird nur einem Mitglied Sitzungsgeld gezahlt.

### § 4

#### Entschädigungen für Fraktionssitzungen / Gruppensitzungen

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages - auch die in § 1 aufgeführten Funktionsträger - erhalten für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung oder einer Gruppensitzung, die der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dient, die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 b) - f).
- (2) Für die Teilnahme an höchstens 10 weiteren Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen in einem Kalenderjahr erhalten die Kreistagsabgeordneten ebenfalls die Entschädigung nach Absatz 1. Gruppensitzungen werden auf die Anzahl der Fraktionssitzungen angerechnet.
- (3) Bei Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, werden lediglich die Fahrtkosten vom Wohnort bis zur Kreisgrenze und zurück erstattet.
- (4) Findet eine Fraktionssitzung bzw. Gruppensitzung am gleichen Tage und Ort einer Kreistagssitzung statt, entfällt die Entschädigung. Für eine Fraktionssitzung bzw. Gruppensitzung, die zwar am Tage einer Kreistagssitzung, aber an einem anderen Ort stattfindet, werden nur die zusätzlichen Fahrtkosten gezahlt.

### § 5

#### Verdienstausschlag in besonderen Fällen

- (1) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt ein Verdienstausschlag als nicht entstanden.
- (2) Anstelle der direkten Erstattung des Verdienstausschlages nach § 2 Abs. 1 d) kann auf Antrag eines Arbeitnehmers mit dessen Arbeitgeber vereinbart werden, dass dieser dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt für die in Wahrnehmung seines Mandanten oder Auftrages entstehenden Ausfallzeiten weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt. Dem

Arbeitgeber sind die Aufwendungen für die Ausfallzeiten des Arbeitnehmers bis zum jeweils maßgebenden Höchstbetrag nach § 2 Abs. 1 d) zu erstatten.

## **§ 6 Sonstige Veranstaltungen**

Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, die auf Einladung des Landrates und im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit nach dieser Satzung stattfinden, gelten als Sitzung im Sinne der §§ 2 und 3.

## **§ 7 Dienstreisen**

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die mit Genehmigung des Kreisausschusses durchgeführt werden, Tage- und Übernachtungsgeld nach den Sätzen, die jeweils für die Landrätin/den Landrat Gültigkeit haben. Die Fahrtkostenentschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1 c). Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Daneben werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.
- (2) In Eilfällen kann die Genehmigung nach Absatz 1 durch die Landrätin/den Landrat erteilt werden; diese ist jedoch nachträglich durch den Kreisausschuss zu bestätigen.
- (3) Für die Landrätin/den Landrat ist eine Genehmigung nach Absatz 1 nicht erforderlich. Gleiches gilt für die stellvertretenden Landräte, wenn sie Termine als Vertretung der Landrätin/des Landrates wahrnehmen.

## **§ 8 Ehrenamtlich Tätige der Kreisfeuerwehr**

- (1) Die nachstehend aufgeführten, für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen der Kreisfeuerwehr, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Kreisbrandmeister	500,00 EUR
b) ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters	165,00 EUR
c) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaften	40,00 EUR
d) Kreisausbildungsleiter	100,00 EUR
e) Kreisjugendwart	100,00 EUR
f) Kreissicherheitsbeauftragter	65,00 EUR
g) Kreiswettbewerbsleiter	40,00 EUR
- (2) Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer der vorgenannten Tätigkeiten verringern sich die Entschädigungen derart, dass die höchste Entschädigung in voller Höhe und die weiteren Entschädigungen je zur Hälfte gewährt werden. Die Entschädigung für den Kreisausbildungsleiter ist von dieser Kürzung ausgenommen.
- (3) Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes sind mit vorstehender Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte gewährt.
- (4) Durch die unter Abs. 1 a) für den Kreisbrandmeister aufgeführte Aufwandsentschädigung werden die Fahrt- und Reisekosten nicht abgegolten. Diese werden auf der Grundlage der durch Fahrtenbucheinträge nachgewiesenen Fahrten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als sechs Wochen verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf der sechsten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalenderwoche (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).
- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als sechs Wochen wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (7) Durch die Leistungen nach Abs. 1, 2 und 4 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche

im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

### **§ 9 Sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die nachstehend aufgeführten für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Kreisjägermeister  | 500,00 EUR |
| b) Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege   | 120,00 EUR |
| c) Kreisbeauftragte für Bau- und Bodendenkmalpflege sofern diese über die ihnen von der obersten oder oberen Denkmalschutzbehörde zugewiesenen Aufgaben hinaus für den Landkreis tätig werden | 100,00 EUR |
| d) Behindertenbeauftragte/r   | 250,00 EUR |
- (2) Mit vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte gewährt.
- (3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

### **§ 10 Entscheidung in Zweifelsfällen**

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss endgültig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lüchow, den 13.12.2010

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
- Siegel -  
Der Landrat  
gez. Schulz